

Satzung
über die Erhebung eines Kurbeitrags
in der Samtgemeinde Walkenried
(Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) – zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) – und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 13.12.2007 die folgende Satzung beschlossen:.

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Walkenried, deren Mitgliedsgemeinde Zorge als Luftkurort staatlich anerkannt ist, kann zur Deckung ihres Aufwandes gemäß § 10 Absatz 1 NKAG einen Kurbeitrag im Samtgemeindegebiet erheben.
- (2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Samtgemeinde einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird.
Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtung benutzt bzw. die Veranstaltungen besucht werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 zählen insbesondere die Kosten der Samtgemeinde Walkenried für **die folgenden Einrichtungen:**
 - a.) Kurpark Geiersberg
 - b.) Kloster Walkenried
 - c.) Kurpark Wieda an der Tennishalle
 - d.) Grillplatz Wieda
 - e.) Kurpark Zorge mit Kurliegehalle
 - f.) Zacharias-Koch-Haus mit Touristinformation Zorge
 - g.) Touristinformation Walkenried
 - h.) Touristinformation Wieda
 - i.) Unterhaltung Langlaufloipen
 - j.) Unterhaltung Rad- und Wanderwege

- (4) Die Samtgemeinde Walkenried trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 25% des Gesamtaufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen. Der verbleibende Anteil soll durch Kurbeiträge finanziert werden.

§ 2 Zuständigkeit

Die Kurbeiträge stehen der Samtgemeinde Walkenried zu. Gemäß § 72 Absatz 5 S.1 NGO ist die Samtgemeinde Walkenried für die Erhebung und Veranlagung der Kurbeiträge zuständig. Die Samtgemeinde Walkenried hat zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung Geldannahmestellen in den Tourist-Infos in Walkenried, Wieda und Zorge eingerichtet.

§ 3 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Gebiet der Samtgemeinde Walkenried (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er wird erhoben
1. als Tageskurbeitrag,
 2. als Jahreskurbeitrag
- (2) Der Kurbeitrag **pro Tag** beträgt - einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:
1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres
1,10 Euro
 2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:
0,55 Euro
- (3) Die Zeit vom 10.11. bis zum 15.12. eines jeden Jahres ist beitragsfrei.
- (4) Bei einer Familie werden höchstens drei Personen der Berechnung des Kurbeitrags zugrunde gelegt. Als Familienangehörige im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen, sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben.
- (5) Der unter Anwendung der nach Absatz 2 festgelegten Tagessätze zu errechnende Kurbeitrag beträgt höchstens den in Absatz 6 festgelegten Jahreskurbeitrag.

(6) Der Kurbeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 2 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrags liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits für das laufende Jahr gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

Der **Jahreskurbeitrag** beträgt - einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer:

1. für jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres **33,00 Euro**
2. für das erste Kind einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **16,50 Euro**

(7) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen sind, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer, verpflichtet, den Kurbeitrag in der Höhe des Jahreskurbeitrags zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Der Nachweis ist der Samtgemeinde Walkenried bis zu dem auf das Veranlagungsjahr folgenden 31. März vorzulegen.

§ 5 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
2. jede 4. und weitere Person einer Familie
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger, Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v.H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, solange die ständige Begleitung des Schwerbehinderten ausschließlicher Aufenthaltzweck der Begleitperson ist. Eine Befreiung wird nicht gewährt, soweit die Abrechnung gem. § 6 Abs. 1 erfolgt,

7. Bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,

8. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,

9. Teilnehmer an von der Samtgemeinde Walkenried anerkannten Kongressen, Messen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrags sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Teilbefreiung

(1) Die von Trägern der Sozialversicherungen, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Kinder im Alter von 7 bis 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Sinne von § 4 Abs. 4 im Kurgebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 aber mindestens 70 v.H. beträgt, werden zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrags nach § 4 herangezogen.

(4) Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Ski- und Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen zahlen den Beitrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 je Übernachtung.

(5) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.

§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragspflicht, Beitragsschuld

(1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar eines jeden Jahres, frühestens jedoch mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit bzw. dem Campingplatz.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht.

Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Kalenderjahres, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht.

§ 8 Beitragserhebung

(1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist am 1. Werktag nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen beim Wohnungsgeber zu entrichten. Kurbeitragspflichtige haben der Samtgemeinde Walkenried bzw. der Tourist-Info Walkenried, Wieda oder Zorge die zur Feststellung des für die Kurbeitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte wie. z.B.

- Vor- und Zuname
- Geburtsjahr
- Zugehörigkeit zur Familie
- Anschrift der Hauptwohnung
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit welche vorliegen)

auf vorgeschriebenem Meldevordruck zu erteilen. Nichtkurbeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck mit Angabe des Geburtsdatums zahlenmäßig aufzuführen.

(2) Als Zahlungsnachweis wird eine Karte ausgegeben, die Namen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

(3) Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheids fällig, sofern darin nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass er auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahreskurbeitrag jeweils am 1. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Jahreskurkarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit, den Namen, das Geburtsjahr und die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen.

(4) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(5) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Samtgemeinde Walkenried an den Kurbeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber oder den beauftragten Dritten halten.

(6) Für die Vollständigkeit der von der eingerichteten Zahlstelle gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. Für einen nicht zur Abrechnung vorgelegten oder nicht zurückgegebenen Meldevordruck werden **25,00 Euro** berechnet.

(7) Erfolgt die Einziehung des Kurbeitrags gem. § 9, so erhält der Wohnungsgeber eine Rechnung auf der Basis der abgegebenen Meldevordrucke. Der sich hieraus ergebende Kurbeitrag ist innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig, sofern nicht ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt wird.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Personen, die im Erhebungsgebiet der Samtgemeinde Walkenried

- andere Personen beherbergen
- anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegendeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind verpflichtet,

1. den bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Samtgemeinde Walkenried am 1. Werktag nach deren Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und binnen einer Woche nach Rechnungsstellung an die Samtgemeinde Walkenried abzuliefern. Hierfür hat die Samtgemeinde Walkenried einen Meldevordruck als Durchschreibesatz vorgeschrieben.

Die erste Ausfertigung ist als Anmeldung bestimmt, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Vermieter und die dritte Ausfertigung ist die Kurkarte und ist dem Kurbeitragspflichtigen vom Vermieter auszuhändigen.

Diese Meldevordrucke werden von der Samtgemeinde Walkenried den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.

Die Wohnungsgeber sind verpflichtet, jeden Kurbeitragspflichtigen unmittelbar nach Ankunft eine Kurkarte auszuhändigen und den für die Abrechnung vorgesehenen Meldevordruck spätestens am nächsten Werktag der Samtgemeinde Walkenried vorzulegen. Die Durchschriften der Meldevordrucke nach dieser Satzung sind zur Kontrolle durch die Samtgemeinde Walkenried vier Jahre lang vom Meldepflichtigen (Wohnungsgeber) aufzubewahren.

2. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste - auch die lt. § 5 von der Beitragspflicht befreit sind - am Tag der Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird.

3. auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrags erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Samtgemeinde ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

4. diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.

(2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Gebiet der Samtgemeinde eine Hauptwohnung zu haben.

(3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(4) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.

§ 10

Rückzahlungen von Kurbeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber. Der Wohnungsgeber ist dann verpflichtet den zurückbezahlten Betrag dem Kurkarteninhaber auszuhändigen. Gast und Wohnungsgeber bestätigen der Samtgemeinde Walkenried auf der zurückgegebenen Kurkarte die vorzeitige Abreise durch Unterschrift. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(2) Auf Jahres- und Ersatzkurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 als Kurbeitragspflichtiger die erforderlichen Angaben verweigert,

2. entgegen § 8 Abs. 4 die Kurkarte überträgt, oder diese auf Verlangen der Aufsichtsperson nicht vorzeigt,

3. entgegen § 9 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht am 1. Werktag nach deren Ankunft bei der eingerichteten Geldannahmestelle meldet, den Kurbeitrag nicht einzieht und binnen einer Woche nach Rechnungsstellung bei der Samtgemeinde Walkenried abgeliefert, den vorgeschriebenen Meldevordruck nicht wie ausgeführt aushändigt, vorlegt und aufbewahrt,

4. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 2 das Gästeverzeichnis nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt und es entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried auf Verlangen nicht vorlegt,

5. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 der oder dem Beauftragten der Samtgemeinde Walkenried die Durchführung der entsprechenden Kontrollen verweigert,

6. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 4 keinen Ausdruck dieser Kurbeitragssatzung aushängt,

7. entgegen § 10 Abs. 1 zu viel gezahlte Kurbeiträge nicht erstattet, keine Ersatzkurkarte ausstellt oder diese dem Kurbeitragspflichtigem nicht aushändigt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) geahndet werden.

§ 12 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kurbeiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz NDSG, vom 29.01.2002, zuletzt geändert am 16.12.2004) folgender hierfür erforderlicher personen- und kurbeitragsbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Samtgemeinde Walkenried zulässig:

Anschriften der Gäste und kurbeitragspflichtigen Personen, Anschriften der Vermieter, Grundstückslage, Geburtsdaten, An- und Abfahrtstermine sowie Bescheidanschriften.

Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Uhlenhaut
Samtgemeindebürgermeister